

Satzung des KULTURKREISES WINSEN (ALLER) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- 1.**
Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Winsen (Aller) e.V.“
- 2.**
Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller).
- 3.**
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1.**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.**
Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen zurück.
- 3.**
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

- 1.**
Der Verein fördert im allgemeinen das kulturelle Leben insbesondere im gesamten Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) aber auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften im übrigen Landkreis Celle.
- 2.**
Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Durchführung und Ausgestaltung von Veranstaltungen mit künstlerischem bzw. kulturellem Bezug.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts und/oder sonstige Vereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Eintrittserklärung beim Vorstand.

3.

Mitglieder oder sonstige natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

a.

Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beträge. Sie sollen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und haben unabhängig davon auch im Übrigen ein Teilnahme- und Rederecht.

b.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied kann auf eigenen Antrag, auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstandes erfolgen. Voraussetzung ist jedoch die Zustimmung des aufzunehmenden Ehrenmitglieds.

c.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als bzw. Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Zugang bei nur einem Vorstandsmitglied ausreichend ist. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Eine Rückzahlung von über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung eines fälligen Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise oder vorsätzlich die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder wenn gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen wird.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand persönlich oder schriftlich oder per Textform anzuhören. Dem Mitglied ist danach die Vorstandsentscheidung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Das Mitglied hat für den Fall des Ausschlusses die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu beantragen. Unter dieser Voraussetzung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung befasst sich in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung mit dem Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss oder die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat insoweit kein Stimmrecht.

5.

Einem Ehrenmitglied kann diese Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn es die Vereinsinteressen nachhaltig und/oder in grober Weise mittelbar oder unmittelbar schädigt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres statt, aber nicht bevor der Jahresabschluss vorliegt.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 10 % der Mitglieder schriftlich oder in Textform vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe des Verlangens angegeben werden.

3.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Digitaladresse des Mitglieds schriftlich oder per Textform gerichtet ist.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das intern formlos vom Vorstand bestimmt wird.

5.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zugegangen sein. Es reicht der Zugang bei einem Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Ergänzung zu erläutern.

Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind zu begründen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die in dieser Ziffer getroffene Regelung gilt nicht für Satzungsänderungen und den Antrag auf Auflösung des Vereins. Insoweit bleibt es bei vorstehend Ziffer 3.

6.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

a.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

b.

Für eine Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

c.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt, muss

entsprechend verfahren werden.

7.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden. Protokollführer/in ist ein Vorstandsmitglied oder auch der/die Versammlungsleiter/in selbst. Das wird vom Vorstand formlos mit Mehrheit bestimmt.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Jedes Mitglied kann im Übrigen vom Vorstand Auskunft über dessen interne Geschäftsverteilung verlangen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch unabhängig davon, ob die Wahlperiode bereits abgelaufen oder deren Ende noch nicht erreicht ist, erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.

3.

Der Vorstand ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Die Einladung kann auch ohne Angabe einer Tagesordnung schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in Textform für eine oder mehrere Sitzungen erfolgen.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5.

Die vom Vorstand gemäß § 4 Nr. 3, § 5 Nr.3, § 5 Nr. 4 , § 5 Nr. 5, § 8 Nr. 1, § 9 Nr. 1 und § 10 Nr. 1 gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

6.

Der Verein wird gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Fachgremium

1.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in den Bereichen Presse, IT und Internet , Werbung/Marketing sowie Recht qualifizierte Vereinsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen (Fachgremium). Der Vorstand ist berechtigt, insoweit den o.g. Kreis der Bereiche durch Beschluss auszudehnen, soweit sich dies als notwendig erweisen sollte.

2.

In Vorstandssitzungen, zu denen sie eingeladen werden können, haben die Mitglieder des Gremiums ein Rede- aber kein Stimmrecht.

3.

Die Gremiumsmitglieder dürfen in dem von ihnen vertretenen Bereich im Namen des Vereins nach außen tätig werden, haben aber keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Beitragspflicht

1.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand zum 01. Januar eines Kalenderjahres durch Beschluss festgesetzt und gilt bis zur nächsten Festsetzung.

Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall ein ermäßigter Beitrag zahlen ist.

Die Mitglieder werden über die Höhe des neu festgesetzten Beitrags informiert.

2.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Betrag pünktlich und in fälliger Höhe zu zahlen.

3.

Sollte der Eintritt in den Verein bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Eintritt nach diesem Zeitpunkt ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Finanzen und Prüfung

1.

Die Führung der Finanzen des Vereins obliegt dem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Die Geschäfte sind so zu führen, dass jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

2.

Ausgaben über 500,--€ dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.

3.

Liegt der Finanzbestand des Vereins unter 500,--€, ist den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich Mitteilung zu machen.

4.

Der Jahresabschluss ist bis spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres zu erstellen und vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Grundzügen zu erläutern.

5.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit mit deren Zustimmung zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die insbesondere prüfen, ob insgesamt das Vermögen des Vereins in dem vergangenen Kalenderjahr ordnungsgemäß verwaltet und die Ein- und Ausgaben richtig verbucht wurden.

Die Prüfung hat nach Vorliegen des Jahresabschlusses zu erfolgen. Die Prüfer haben die in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Amtszeit der Kassenprüfer endet unabhängig davon, ob die Wahlperiode bereits abgelaufen oder deren Ende noch nicht erreicht ist, mit der Wahl der neuen Prüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Winsen (Aller) e.V. im Rahmen von dessen Vereinszweck zur Verwendung für Kunst und Kultur im Sinne von § 3 dieser Satzung.

2.

Sollte der Heimatverein zu diesem Zeitpunkt seine Gemeinnützigkeit verloren haben oder aufgelöst sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Winsen (Aller), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Winsen (Aller), den 13.02.2017